Vergabenummer	29-02-25-01-02

Baumaßnahme
Kloster Michaelstein
Klausurgebäude - Instandsetzung Fassaden

Leistung
Mauerwerksarbeiten (Mauer- und Steinmetzarbeiten)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 15.09.2025
- ☐ spätestens ..... Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ..... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 31.07.2026
- ☐ innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☒ 50,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ ..... Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anlage 1 zum Auftrag

Auftragnehmer:

Erläuterungen:

1. Die Auftrags-Nr. und die Bezeichnung der Baumaßnahme sind auf der Rechnung zu vermerken.
2. Es gelten die Bedingungen des Angebotes Nr. vom mit den Zusätzen:
   • Arbeitszeitunterbrechung infolge Veranstaltungen und Witterung werden nicht vergütet
   • Ausführung in mehreren Bauabschnitten mit Unterbrechung ist einkalkuliert.
   • Witterung in der Ausführungszeit und dazugehörige Schutzmaßnahmen sind einkalkuliert
3. Es gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gewährleistung beträgt 4 Jahre.
5. Der Angebotspreis ist der Höchstpreis (brutto: z. N.€).

6. Mit Rücksendung des unterzeichneten Auftrages hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes entsprechend § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) an den Auftraggeber zu übergeben.
7. Ausführung erst nach örtlichem Aufmaß und Abstimmung.
8. Nachträge aufgrund von Zusatzleistungen, Mengen- und Massenmehrungen sind vor Ausführungsbeginn durch das Planungsbüro zu prüfen und gelten erst nach schriftlichem Auftrag durch den AG als bestätigt und zur Ausführung freigegeben.
9. Die Anzeige der Fertigstellung und Abnahme ist erforderlich.
10. Die erbrachte Leistung ist in der Abrechnung nachzuweisen. Schlussrechnungslegung nach Abnahme und Fertigstellung. Die Umlage für Baustrom und Bauwasser beträgt jeweils 0,4 % und 0,2 % für WC-Reinigung der Gesamtleistung und wird als Bruttobetrag von der Schlussrechnungssumme abgezogen.
11. Abweichend von Pkt. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme inkl. aller Nachträge zu leisten. Ist eine entsprechende Bürgschaft gemäß Fbl. 421 VHB des Auftragnehmers nicht beim Bauherrn hinterlegt, wird der vollständige Sicherungsbetrag mit der 1. Abschlagsrechnung einbehalten. Deckt die hinterlegte Bürgschaft nicht den vollständigen Sicherungsbetrag ab, wird der Differenzbetrag bei der Abschlagsrechnung einbehalten. Die Sicherheit ist aufgrund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten.
12. Abweichend von Pkt. 5 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zu leisten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre. Die Sicherheit ist aufgrund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten. Er ist nach Prüfung der Schlussrechnung mit einer Bankbürgschaft ablösbar. Die Rückgabe der Urkunde erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
Falls keine Gewährleistungsbürgschaft eingereicht wird, ist der Gewährleistungseinbehalt nach Ablauf der Frist bei der Stiftung zurückzufordern.
13. Die Rechnungslegung erfolgt über das Planungsbüro Planungsring, Dornbergsweg 22, 38855 Wernigerode (Tel.: 03943/548534) an die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt.
14. Die Arbeiten müssen unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden. Es gilt die Baustellenordnung der Liegenschaft.
15. Der vorstehende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
16. In den Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot. Zuwiderhandlungen können eine Vertragskündigung zur Folge haben.
17. Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde ist umgehend die
Untere Denkmalschutzbehörde der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt 039241/934-24,
Mail: udsb@kulturstiftung-st.de zu informieren.
Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Befunde zu schützen.
18. Für die Liegenschaft gibt es eine Brandschutzordnung. Der AN ist für die Einhaltung der Ordnung und die Einweisung und Belehrung der Mitarbeiter für die Zeit der Bauausführung zuständig. Dies wird durch Ihre untenstehende Unterschrift bestätigt.
Die Brandschutzordnung der Stiftung ist abrufbar unter:
https://www.kulturstiftung-st.de/fileadmin/user_upload/BSO/Michaelstein.pdf
19. Mit Unterschrift unter den Vertrag bestätigt der AN, das Merkblatt "Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt" zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt einzusehen. Der AN erklärt sein Einverständnis mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten in der darin genannten Weise.
"Ende der Erläuterungen"
----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----